

Lösungsskizze zu Fall 2:

Abgrenzung rechtlicher Bereich / sozialer Bereich

Anspruch des V gegen K auf Abnahme und Bezahlung des Lehrbuchs aus Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 2 BGB

Anspruch besteht, wenn ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen ist.

I. Zustandekommen eines Kaufvertrages

KV zwischen V und K müsste zustande gekommen sein durch Antrag und Annahme gem. §§ 145 ff.

1. Antrag des K

Bitte am Telefon, ein Exemplar zurückzulegen = Willenserklärung?

Problem: äußerer Erklärungsstatbestand

(+), wenn aus Sicht eines objektiven Empfängers (Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont zu ermitteln (§§ 133, 157)), d.h. aus Sicht des V: konnte V unter Berücksichtigung der Verkehrssitte der Bitte des K entnehmen, dass sich dieser schon zu diesem Zeitpunkt verbindlich festlegen wollte?

- dagegen spricht: Verkehrssitte im Buchhandel: bei Werken die aller Voraussicht nach auch anderweitig verkauft werden können, ist nach h.M. kein Rechtsbindungswille anzunehmen; kein Nachteil für Buchhändler

- Ausnahme bei besonderen Umständen je nach Einzelfall möglich: alte Werke, Einzelstücke, die extra besorgt wurden etc.; hier (-)

2. Antrag des V durch das Zurücklegen?

- aus Sicht eines objektiven Empfängers kein rechtlich bindender Antrag (s.o.: Verkehrssitte)

- das Zurücklegen ist nur Kulanz zum Ziel der Zufriedenstellung der Kunden, aber nicht rechtlich verbindlich

- Ausnahmen möglich, s.o.

- a.A. vertretbar; kann auch offenbleiben, da jedenfalls keine Annahme durch K

3. Zwischenergebnis:

kein Vertrag zustande gekommen

II. Ergebnis:

Kein Anspruch